

Lebenslange *Sicherungsverwahrung* im Beschlussverfahren?

■ **Monika Frommel**

Der Vorstoß einiger Bundesländer, für »gefährliche Sexualstraftäter« auf dem Wege des Landespolizeirechts nachträglich Sicherungsverwahrung zu verhängen, und die darauf bezogene öffentliche Debatte über die Grundrechtswidrigkeit dieses Vorgehens ist mit dem Beschluss des Bundestags vom Juni 2002 vorerst beendet. Diese Regelung gibt dem erkennenden Gericht die Möglichkeit, eine »Sicherungsverwahrung unter Vorbehalt« anzuordnen: Nach Verbüßung der Straftat prüft dann das Vollstreckungsgericht, ob weiterhin eine »Gefährlichkeit« vorliegt – mit der Folge einer zeitlich unbefristeten Sicherungsverwahrung – oder entlassen werden kann. Monika Frommel argumentiert, warum die Richter diesen Spielraum nutzen werden, nicht häufiger Sicherungsverwahrung anzuordnen, sondern diese häufiger unter den Vorbehalt einer späteren Überprüfung zu stellen.

Kaum war die sicherheitspolitische Wende der Reform des Sexualstrafrechts im Januar 1998 vollzogen, wurde in den konservativ regierten Ländern schon nachgebessert. Die gerade eingeführte Sicherheitsverwahrung für Ersttäter, die im Extremfall sogar lebenslange Verwahrung vorsieht, reichte in ihren Augen nicht mehr. Man wollte ganz allgemein »therapieresistente« Inhaftierte unter Druck setzen, kooperativer zu sein. Wenn ihnen nach der Entlassung keine Sicherungsverwahrung drohte, weil das erkennende Gericht keine ausgesprochen hatte, sollte es nach dem jeweiligen Landespolizeirecht (vgl. zum StrUBG B-W Dünkel/Kunkat NK 3/2001, 16 ff.) zulässig sein, eine solche nachträglich – und zwar als polizeiliche Sicherung – zu verhängen (Antrag: Strafvollzugsanstalt; Überprüfung durch das Strafvollstreckungsgericht). Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt folgten dem Beispiel Baden-Württembergs. Nachzügler wie die CDU in Schleswig-Holstein (Landtagsdrucksache 15/1667 vom 14. Mai 2002) lassen es sich nicht nehmen, auch nach dem Scheitern dieses Modells einen Gesetzesentwurf im Landtag zur Diskussion zu stellen, um das Thema des »gefährlichen Sexualstraftäters« zu beleben. *Der Umweg über das Landespolizeirecht* erfolgt wegen der fehlenden Mehrheit im Bundestag. Aber mittlerweile überzeugt die Scheinlösung der nachträglichen polizeilichen Sicherungsverwahrung nicht einmal mehr die konservativ regierten Länder. Wie soll sie auch funktionieren? Welche Strafvollzugsanstalt stellt schon einen solchen Antrag, um einen schwierigen Insassen zu behalten, zumal dieser nun weiß, dass er es der Anstaltsleitung zu verdanken hat, dass er nicht entlassen wurde, sondern weiter einsitzen muss. Nur wer schwarze Pädagogik praktizieren will, möchte auf diese Weise jedem »therapieresistenten« Insassen einen Strich durch die Rechnung machen und ihn dafür, dass er schlicht absitzen will, mit der Negativprognose »gefährlich, da nicht kooperativ« belegen. Wer pragmatisch denkt, sucht nach anderen Wegen. So verwundert es nicht, dass am 26.04.2002 selbst der Bundesrat (mittlerweile wieder mit einer konservativen Mehrheit ausgestattet) sich für den Antrag des Landes Hessen ent-

schied und damit gegen die nachträgliche polizeiliche Verwahrung. Stattdessen sollen die Befugnisse des jeweiligen erkennenden Gerichts ausgeweitet werden, zu *Sicherungsverwahrung unter Vorbehalt* zu verurteilen (so beschlossen vom Bundestag am 7. Juni 2002 – BT Drucks. 14/8586). Es bleibt also beim *Vorrang des erkennenden Gerichts*. Lebenslange Verwahrung, um den härtesten Fall zu thematisieren, wird also künftig nur vom erkennenden Gericht mit der Möglichkeit der Revision verhängt, wohl aber erfolgt die Vollstreckung im Beschlussverfahren (mit der weniger aufwändigen Beschwerdemöglichkeit).

Damit haben sich die genannten Landesgesetze und noch ausstehende Gesetzesinitiativen überlebt. Es wird allenfalls bei den mit einer Hand zu zählenden Übergangsfällen bleiben. Vermutlich war es die medial nicht mehr legitimierbare *niedrige Zahl*, welche die neue Sicherheitspolitik zu Fall brachte. Dies ist beruhigend, sollte aber nicht darüber hinweg täuschen, dass das jeweilige kriminalpolitische Klima wie alle Wetterlagen wechselnd ist. Immerhin: der politischen und medialen Beliebtheit des Themas entsprach schon lange keine justizielle Wirklichkeit mehr. Seit den 1980er Jahren pendeln die gerichtlichen Anordnungen pro Jahr zwischen 27 und 61. Trotz der Verschärfung im Jahre 1998 und der Erweiterung auf Ersttäter (d.h. nicht Vorbestrafte mit mehreren schweren Gewalttaten) erreicht die gegenwärtige Anordnungspraxis der Strafgerichte bei weitem nicht den Stand der 1950er bis 60er Jahre (Höchststand 1968: 268). Die Bündelung von Voraussetzungen wie »Hang« zu Straftaten und eine daraus erwachsende besondere (durch Gutachter zu bestätigende) »Gefährlichkeit« wirkt in der Gegenwart als Bremse für eine diffuse gerichtliche Sicherheitspolitik. Zwar erwecken diese Begriffe kein Vertrauen, da sie aus der Zeit der Einführung der Sicherungsverwahrung im Jahre 1934 durch die Nationalsozialisten stammen, aber der jeweilige kriminalpolitische Kontext und die jeweilige Implementierung sind so verschieden, dass es formalistisch wäre, diese Tradition als solche heranzuziehen, um ganz grundsätzlich Kritik zu üben an einer Politik der Verwahrung. Es kommt schon darauf an, welche Alternativen existieren und wie sie genutzt

werden. Reserviert man dieses fragwürdige Instrument tatsächlich nur für Extremfälle, dann mag es als Kehrseite einer ansonsten praktizierten Vermeidung stationärer Unterbringung eine Randexistenz führen (Frommel KJ 1995, 226–276).

Was bedeutet die vorbehaltene Sicherungsverwahrung?

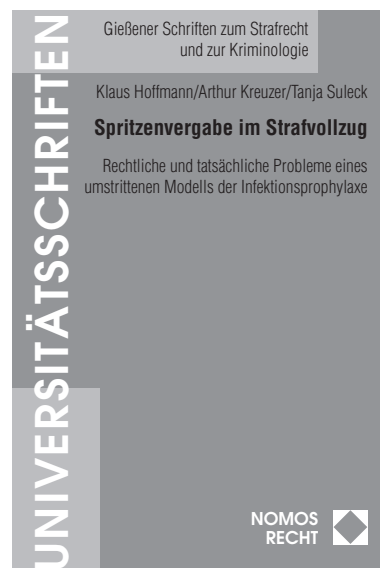
Zunächst einmal verändert die Vorbehaltslösung die Entscheidungssituation des erkennenden Gerichts. Es muss nun nicht mehr prognostizieren, ob der Verurteilte zum Entlassungszeitpunkt noch »gefährlich« sein wird aufgrund seines »Hangs« (übersetzen wir es mit schwerer Persönlichkeitsstörung), sondern es kann es bei der Drohung belassen und abwarten. Hat der Verurteilte seine Haftzeit abgessen, prüft im Unterschied zu den allseits kritisierten Landespolizeigesetzen das Vollstreckungsgericht, ob die Drohung umgesetzt wird. Beantragt wird dies nicht durch die Vollzugeinrichtung, sondern es wird routinemäßig durch die Staatsanwaltschaft (Vollstreckungsbehörde) geprüft, ob bei den Gefangenen, bei denen ein solcher Vorbehalt ausgesprochen wurde, eine entsprechende gerichtliche Überprüfung beantragt oder die Gefährlichkeit verneint und ggf. Strafrestaussetzung gewährt wird (dies regelt § 36 Abs. 2 StrVollstrO). *Es ist daher anzunehmen, dass die erkennenden Gerichte etwas häufiger den Vorbehalt aussprechen, da die Wahrscheinlichkeit, dass der Gefangene dann kooperativer sein wird, steigt und damit auch die Vermeidung der Vollstreckung der angedrohten Verwahrung.*

Außerdem ist zu erwarten, dass das *Angebot an verhaltensändernden Programmen* und die Erfahrung der Therapeuten mit dieser heterogenen Gefangenen-Gruppe steigen wird und somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Hilfs- und Therapieangebote des für Sexualstraftäter vorgesehenen verbesserten Behandlungsvollzuges (so die Regelung des 2003 für die Länder verbindlichen sozialtherapeutischen Abteilungen nach § 9 StVollzG) angenommen werden. Ein Strafgefangener, der unter Vorbehalt steht, ist eher bereit, dem Interesse der Bundesländer, Skandale zu vermeiden, näher zu treten. Sollte dies realistisch sein, was wir nur vermuten können, wäre der ansonsten zu leichte Weg in die Dauerverwahrung nicht mehr so attraktiv, wie Kritiker es vermuten. Aber begründete Aussagen lassen sich erst machen, wenn das interne und externe Angebot (ich spreche bewusst nicht in erster Linie von Therapie) verbessert ist. Erst dann wird sich zeigen, ob Therapie bei dieser Gruppe eine erfolgversprechende Karte ist und ob ein Etikett wie »therapieresistent« Sinn macht. Vermutlich hätten wir die Sicherungsverwahrungsdebatte nicht gehabt und würden auch künftig von derartigen Debatten verschont werden, wenn Politiker und Journalisten nicht mit dieser Metapher medial beruhigen wollten. So warten wir ab, dass die Fernsehgerichte gehäuft Sicherungsverwahrung verhängen, während die echten RichterInnen bei ihrer Skepsis bleiben.

Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift

Spritzenvergabe im Strafvollzug

Spritzenvergabe an intravenös Drogenabhängige im Strafvollzug ist kriminalpolitisch umstritten. Über Risiken und wissenschaftliche Grundlagen wird kontrovers diskutiert. Die Spritzenvergabe ist einer Strategie der »Harm Reduction« zuzuordnen. Konkret soll innerhalb der Haft den Gefahren der HIV- und Hepatitis-Infektionen vorgebeugt werden. Wegen rechtlicher, politischer und praktischer Bedenken wird die Spritzenvergabe in der Haft bislang überwiegend abgelehnt und nur in wenigen Modellen praktiziert. Die vorliegende Studie versucht, erstmalig umfassend alle Rechtsfragen zu klären, die mit einer Spritzenvergabe als Mittel der Infektionsprophylaxe im Strafvollzug aufgeworfen werden. Sie gibt einen Überblick über drogen- und kriminalpolitische Rahmenbedingungen einer Spritzenvergabe im Strafvollzug und untersucht die Chancen des kriminalpolitischen und kriminologischen Lernens an Modellprojekten. Es werden die Probleme behandelt, die sich bei der Umsetzung unterschiedlicher Modelle der Prophylaxe stellen. Dabei sind die Erfahrungen der bisherigen Modelle in der Schweiz und in Deutschland vergleichend untersucht worden.



Arthur Kreuzer/Klaus Hoffmann/Tanja Suleck
Spritzenvergabe im Strafvollzug
 Rechtliche und tatsächliche Probleme eines umstrittenen Modells der Infektionsprophylaxe
i. Vb., 2002, 189 S., brosch., 41,- €
 ISBN 3-7890-7878-6
 (Nomos Universitätsschriften – Recht / Unterreihe: Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Bd. 3)



NOMOS Verlagsgesellschaft · Baden-Baden
 Fax 07221/2104-43 · nomos@nomos.de